# Richtlinie für die Verteilung der Bauergänzungszuweisungsmittel im Ev.- luth. Kirchenkreis Gifhorn

Die grundsätzliche Verantwortung der Kirchenvorstände für die Erhaltung ihrer Gebäude wird durch die Regelungen zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für die Baupflege nicht aufgehoben.

Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für Erweiterung, Abbruch, Änderung, Instandsetzung und Modernisierung der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäude.

Nicht verbrauchte Bauergänzungszuweisungsmittel des Kirchenkreises sind nach Ablauf des Haushaltsjahres der allgemeinen Baurücklage des Kirchenkreises zuzuführen.

Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (z.B. Friedhöfe, Kindertagesstätten) und für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, dürfen Ergänzungszuweisungen nach § 8 FAVO nicht gewährt werden.

## 2. Voraussetzungen für Ergänzungszuweisungen

### 2.1. Grundsätzliches

Bauergänzungszuweisungen werden für das laufende Haushaltsjahr bewilligt und fließen ohne weitere Ankündigung an den Kirchenkreis zurück, wenn mit der Durchführung der Maßnahmen nicht bis zum Ablauf des Jahres, das auf das Bewilligungsjahr folgt, begonnen wurde.

Nicht verbrauchte Bauergänzungszuweisungen fließen nach Abschluss der Baumaßnahmen automatisch an den Kirchenkreis zurück.

Die Bezuschussung des Kirchenkreises erfolgt abhängig vom Gebäudetyp und den Gesamtkosten der Baumaßnahme.
Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

Die Berechnung erfolgt nach den jeweiligen prozentualen Stufen der Kosten.

Grundstücksverkaufserlöse sind vorrangig und im höchstmöglichen Maße je nach Dotation einzusetzen.
Sie werden auf den kirchengemeindlichen Eigenanteil angerechnet.

Es ist von Kirchengemeinden immer zu prüfen, ob Zuschüsse Dritter und/oder sonstige Erträge zur Finanzierung zur Verfügung stehen. Das Kirchenamt unterstützt ggfs. bei der Beantragung und bei den Verwendungsnachweisen.
Bei ehrenamtlichem Engagement werden bei Befürwortung der Maßnahme auf Antrag die reinen Materialkosten ab einer Summe von 100,00 € zu 100 % bezuschusst.

Ergänzungszuweisungen sollen grundsätzlich nur gewährt werden, sofern die Baubegehungen nach § 5 I und II RechtsVOBau durchgeführt werden. Sie sind verpflichtend im Baubegehungsbericht zu dokumentieren und dem Kirchenamt einzureichen.

Wird ein Zuweisungsantrag zur Beseitigung von Bauschäden, die auf mangelnde Durchführung der laufenden Bauunterhaltung zurückzuführen sind, gestellt, kann die Ergänzungszuweisung vom zuständigen Gremium auf 50% der üblichen Bezuschussungshöhe begrenzt werden. Ausnahmen hiervon können in begründeten Fällen durch den Bau-Ausschuss bzw. dem Kirchenkreisvorstand zugelassen werden.

Die Auswahl der Architekten und Architektinnen, Ingenieure und Ingenieurinnen oder Gutachter obliegt der Kirchengemeinde.
Sie sollten jedoch möglichst aus dem Bereich des Kirchenkreises kommen und einer christlichen Kirche (ACK) angehören.
Vor Beauftragung ist das grundsätzliche Einverständnis des Bau-Ausschusses, in eiligen Fällen des oder der Vorsitzenden des Bau-Ausschusses einzuholen, sofern die Maßnahme durch den Kirchenkreis bezuschusst werden soll.

Des Weiteren sind die landeskirchlichen Vorgaben bezüglich der Beauftragung von Architekten und Architektinnen, Ingenieuren und Ingenieurinnen zu beachten und die entsprechenden Musterverträge zu verwenden. Die Prüfung bzw. Freigabe der Verträge erfolgt durch das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege bzw. dem Landeskirchenamt.

### 2.2. Klassifizierung und Bezuschussung von Baumaßnahmen

Die Anträge auf Ergänzungszuweisungen werden nach ihrer Dringlichkeit entsprechend der Dringlichkeitsstufen der Baubegehungsberichte eingestuft.

Die Bezuschussung von Baumaßnahmen bei zuweisungsberechtigten Kirchen, Kapellen, Glockentürme, Gemeindehäuser und Gemeindezentren beträgt 50% bei Kosten von bis zu 10.000,00 €, 65% bei Kosten zwischen 10.000,01 € und 50.000,00 €, 75% bei Kosten zwischen 50.000,01 € und 100.000,00 € und 85% ab 100.000,01 €.

Bei außerordentlichen Baumaßnahmen an Sakralgebäuden, die durch die Landeskirche finanziert werden und bei denen der Kirchenkreis einen verpflichtenden Eigenanteil zahlen muss, wird für diesen verpflichtenden Eigenanteil keine Beteiligung der Kirchengemeinde gefordert.

Die Bewilligung der Zuschüsse für die zuweisungsberechtigten Gemeindehäuser und Gemeindezentren erfolgt nur über die Flächen, die der Kirchengemeinde nach der Berechnung zustehen. Die Berechnung erfolgt zur jeweiligen Stellenplanungsperiode anhand der Gemeindegliederzahlen und wird den Kirchengemeinden bekanntgegeben.

Sollte sich an der Nutzung der Flächen etwas Grundlegendes und Dauerhaftes ändern, ist die betroffene Kirchengemeinde aufgefordert, dies der Bauabteilung des Kirchenamtes mit Fertigstellung der Maßnahme oder zum Vertragsbeginn der Vermietung mitzuteilen um die Flächen anzupassen.

Die Bezuschussung von Baumaßnahmen bei zuweisungsberechtigten Pfarrhäuser oder deren dazugehörigen Garagen oder Carports beträgt 75% bei Kosten von bis zu 10.000,00 €, 80% bei Kosten zwischen 10.000,01 € und 50.000,00 €, 85% bei Kosten zwischen 50.000,01 € und 100.000,00 € und 90% ab 100.000,01 €.

Die Bezuschussung von Baumaßnahmen von sonstigen Gebäude in der Zuweisung beträgt unabhängig der Kosten 50%.

Bei Neubauten beteiligt sich der Kirchenkreis entsprechend der Richtlinien, mindestens jedoch in gleicher Höhe wie die Landeskirche.

Bei Neubauten und größeren Baumaßnahmen über 250.000,00 € sind andere Eigenmittel aus vorhandenen Rücklagen zusätzlich zu prüfen.

In begründeten Ausnahmefällen können abweichende Finanzierungen durch die zuständigen Gremien gefasst werden. Die Gründe sind zur Sicherstellung der Transparenz und zur Gleichberechtigung der Kirchengemeinden in dem jeweiligen Beschluss darzulegen und zu erörtern.

Das jeweils zuständige Gremium kann eigene Ausführungsbestimmungen erlassen, wenn es besonderen Regelungsbedarf über diese Richtlinie hinaus als notwendig erachtet. Hierbei sind die Grundsätze der Transparenz, der Gleichberechtigung, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sorgfältig zu berücksichtigen.

Baumaßnahmen, die nicht substanzerhaltende Maßnahmen oder solche aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind, können nachrangig nur berücksichtigt werden, wenn für den vorrangigen Bereich keine weiteren Anträge vorliegen und noch Mittel im laufenden Haushaltsjahr verfügbar sind. Das zuständige Gremium kann in Einzelfallentscheidungen abweichende Regelungen treffen, wenn begründet nachgewiesen wird, dass die dringend erforderliche Baumaßnahme sonst nicht durchgeführt werden könnte oder zu späteren größeren Folgemaßnahmen führen würde oder sofern Zuschüsse Dritter und/oder weitere Erträge ansonsten nicht zur Verfügung stehen würden.

Es wird den Kirchengemeinden empfohlen, erforderliche Baumaßnahmen in Pfarrhäusern rechtzeitig und umfassend vor Bezug des neuen Dienstwohnungsnehmers durchzuführen, wobei das Antragsverfahren für Bauergänzungszuweisungen mit Ausnahme der Antragsfrist zu beachten ist.

## 3. Antragsverfahren für Bauergänzungszuweisungen

Für die Beantragung von Bauergänzungszuweisungen ist zu beachten:

3.1. Mittel werden nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme ein schriftlicher, begründeter Antrag gestellt und eine entsprechende Zusage erteilt worden ist. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn eine vorherige Beantragung objektiv nicht möglich war, eine nachträgliche Beantragung unverzüglich erfolgt und das zuständige Gremium die Eilbedürftigkeit anerkannt hat.

3.2. Der Antrag ist an den Kirchenkreisvorstand zu richten. Die Eingabe erfolgt über das Kirchenamt.

3.3. Kostenvoranschläge oder eine (qualifizierte) Kostenschätzung sowie ggf. ein Finanzierungsplan sind beizufügen.
Ab einem Gesamtvolumen von 30.000,00 € ist ein Finanzierungsplan nach landeskirchlichem Muster aufzustellen und ggfs. kirchenaufsichtlich zu genehmigen.

3.4. Eine erste Bedarfsmeldung soll seitens der Kirchengemeinden zum Ende eines jeden Haushaltsjahres für das Folgejahr erfolgen. Das entsprechende Antragsformular soll dem Kirchenamt in der Regel zum 01.12. jeden Jahres vorgelegt werden. Ziel ist die Entwicklung einer Prioritätenliste der geplanten Bauvorhaben im Rahmen des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets für Bauergänzungszuweisungen.

3.5. Anträge auf eine Bauergänzungszuweisung für Maßnahmen unter 1.000 € sollen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

3.6. Bei Aufträgen mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 5.000 € pro Gewerk sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Unter diesem Betrag wird die Einholung von zwei Angeboten empfohlen.
Es müssen die Vergaberichtlinien der Ev.- luth. Landeskirche beachtet werden. Insbesondere die Dokumentationspflicht ist hier zu berücksichtigen.

3.7. Die Anträge sind durch das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege und den Bau- und Grundstücksausschuss zu begutachten und werden unter Mithilfe des Kirchenamtes in eine Dringlichkeitsliste eingestuft.

3.8. Die Entscheidung über die Festsetzung der Bauergänzungszuweisungen (Gesamtkosten) treffen:

a. In besonderen Einzelfällen ist eine Eilentscheidung zwischen den Sitzungen durch die Kirchenamtsleitung bis zu 10.000,00 € möglich. Diese werden in Abstimmung mit dem bzw. der Vorsitzenden des Bau- und Grundstücksausschusses getroffen (ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege). Der Bau- und Grundstücksausschuss ist in der nächsten Ausschusssitzung über die jeweiligen Bewilligungen zu unterrichten.
b. der Bau- und Grundstücksausschuss bis zu 50.000 €
c. der Kirchenkreisvorstand bis 150.000 €
d. und die Kirchenkreissynode ab 150.000 €.

3.9. Die gewährten Zuweisungen sind ausschließlich im Rahmen der genannten Zweckbestimmung einzusetzen. Die Verwendung der Zuweisungsmittel ist nachzuweisen.

3.10. Bei einer Erweiterung der Baumaßnahme oder im Fall von Mehrkosten, die durch den Kirchenkreis mitfinanziert werden sollen, ist die Nachfinanzierung durch den Kirchenkreis rechtzeitig durch einen Antrag vor Beauftragung sicherzustellen. Erst nach Gewährung der Mittel darf die Baumaßnahme fortgesetzt werden. Begründete Nachfinanzierungen im geringfügigen Umfang kann das Kirchenamt von sich aus bei den Abschlussarbeiten zuweisen. Als Richtlinie soll hier eine Grenze von 10 % der Bausumme, maximal 10.000 €, als Anhalt dienen.

3.11. Bei Materialkosten für ehrenamtliche Arbeit bis zu einem Betrag von 1.000,00 € kann eine Bauergänzungszuweisung durch die Fachbereichsleitung bzw. stellvertretende Fachbereichsleitung vom Fachbereich Bau und Liegenschaften, Kirchenamt in Gifhorn, erteilt werden.

## 4. Schönheitsreparaturen in Pfarrhäusern

Anträge zur Finanzierung von Schönheitsreparaturen (Maler- und Tapezierarbeiten) in den Pfarrhäusern des Kirchenkreises können innerhalb des gesamten Haushaltsjahres gestellt werden. Dem Antrag müssen Angebote entsprechend der landeskirchlichen Vergaberichtlinien beigefügt werden.

Anstriche und Tapezierungen dürfen zu Lasten des Dienstwohnungsgebers grundsätzlich erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden. Amtszimmer gehören nicht zur Dienstwohnung.

Der Kirchenkreisvorstand delegiert die Gewährung einer Zuwendung aus dem Schönheitsreparaturfonds auf die Leitung des Kirchenamtes, über 10.000 € Gesamtbetrag an den Bau- und Grundstücksausschuss.

## 5. Sonstiges

Ergänzende Regelungen oder Abweichungen werden bei Bedarf vom Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Bau- und Grundstücksausschusses festgesetzt.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem 01.01.2022 in Kraft.